

SATZUNG

für den Verein

PolymerMat e.V. Kunststoffcluster Thüringen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „PolymerMat e. V. Kunststoffcluster Thüringen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ilmenau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ilmenau eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung, Ausbildung und Innovation. Dazu arbeitet der Verein mit Unternehmen und deren Verbänden, den Hochschulen und Forschungseinrichtungen, den Gebietskörperschaften sowie den Trägern von kulturellen, sozialen, sportlichen und arbeitsmarktlichen Belangen zusammen, um die theoretischen und praktischen Kompetenzen der Region für die Schaffung innovativer Entwicklungsstrategien zu einem Netzwerk zusammenzuführen.
- (2) Er unterstützt dieses Technologiefeld durch folgende Aktivitäten:
 - Aufbau einer Kommunikationsplattform für die Thüringer Kunststoffindustrie einschließlich der Gewinnung von Informationen und Erkenntnissen und deren Verbreitung sowie Durchführung von Informationsveranstaltungen;
 - Qualifizierung und Weiterbildung für die Thüringer Kunststoffindustrie;
 - Initiierung und Moderation von Kooperations- und Pilotprojekten zur fachlichen und organisatorischen Stärkung der F & E Kapazitäten der Thüringer Kunststoffindustrie;

- Entwicklung von Kooperationsplattformen auf verschiedenen Gebieten, z.B. Forschung & Entwicklung;
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - Überregionale und internationale Vernetzung der Thüringer Kunststoffindustrie mit anderen Netzwerken.
- (3) Zum Erreichen seiner Ziele kann der Verein mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie mit Wirtschaftsverbänden und anderen Vereinen kooperieren. Der Wirkungskreis des Vereins ist nicht auf das Bundesgebiet begrenzt.
- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben freiwillig. Dritte können aus der Satzung keine Ansprüche gegen den Verein ableiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Auslagererstattungen sind zulässig.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins „PolymerMat e.V. Kunststoffcluster Thüringen“ können sein:
- ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

- Austauschmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
 - (3) Als Ehrenmitglieder können vom Vorstand natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste bei der Erfüllung der Aufgabenstellung des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie sind wie ordentliche Mitglieder stimm- und vertretungsberechtigt.
 - (4) Austauschmitglieder können andere Vereine und Gesellschaften werden, die die Ziele des Vereins tatkräftig fördern. Sie können auf Vorstandsbeschluss von der Beitragszahlung befreit werden. Sie sind wie ordentliche Mitglieder stimm- und vertretungsberechtigt.
 - (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Entscheidung notwendigen Angaben enthalten.
 - (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Erhalt der Aufnahmebestätigung beginnt die Mitgliedschaft.
 - (7) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austrittserklärung/Kündigung
 - Tod, Liquidation
 - Ausschluss.
 - (8) Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich, die Kündigung muss mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Verein eingegangen sein. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins oder den satzungsgemäßen Beschlüssen seiner Organe schuldhaft zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Die Beiträge der Ehren- und Austauschmitglieder werden wie in §4 Abs. 3 und 4 geregelt gehandhabt.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr beschließen.
- (4) Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der wissenschaftliche Beirat (optional)
- (2) Die Tätigkeit von Mitgliedern in Organen ist ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft vertrauliche Unterlagen oder Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Beschluss des Vorstandes statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gewünscht wird. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mindestens 3 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann alle Aufgaben, die den unmittelbaren Zwecken des Vereins dienen, durch Beschluss in die Wege leiten und von den für die Erledigung zuständigen Organen durchführen lassen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- die Wahl des Vorstandes
 - die Annahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan jeweils für das Folgejahr
 - die Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer zur Prüfung der Buchführung, wobei über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten ist;
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf der Grundlage eines Entscheidungsvorschlages des Vorstandes;
 - die Prüfung von Einsprüchen gegen die Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaften durch den Vorstand
 - die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereines.
- (5) Anträge von Vereinsmitgliedern, die in den Mitgliederversammlungen behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Vorschläge, die nicht rechtzeitig zur Tagesordnung angemeldet worden sind, werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung mit der Annahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes einverstanden ist. Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf jeden Fall bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung gestanden haben.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sofern die Beschlüsse der Versammlung notariell beurkundet werden, ist diese Form ausreichend.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein Vertreter, ggf. auch ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Der

Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss jedoch schriftlich und geheim erfolgen, wenn wenigstens 1/3 der erschienenen Mitglieder dies wünscht.

- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen gelten die Festlegungen im Abschnitt (6). Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 8 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus 3 bis 6 Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jede natürliche Person eines Mitglieds kann Mitglied des Vorstandes werden. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter allein vertreten. Alle rechtsbindenden Personalangelegenheiten (z.B. Arbeitsverträge) werden ausschließlich nach dem Vieraugenprinzip zwischen dem Vorstandsvorsitzenden und einem der Stellvertreter vor der Erreichung einer Verbindlichkeit des Vereins gegenüber Dritten oder Mitarbeitern abgestimmt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten in dieser Eigenschaft ehrenamtlich. Sie können Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit im Verein entstanden sind, auf Nachweis im angemessenen Umfang erstattet bekommen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.
- (7) Durch den Vorstand sind neben den oben genannten und den im Gesetz ausdrücklich festgelegten Pflichten vorrangig nachstehende Aufgaben zu erfüllen:
- Planung und Verwirklichung der Vereinsziele

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
 - Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - die Beschlussfassung über den Erwerb von Mitgliedschaften bei dritten Vereinigungen
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - Erarbeitung der jährlichen Bilanz und des Geschäftsberichtes
 - Abschluss, Ergänzung, Änderung und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er bestimmt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein Vertreter, ggf. auch ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Sollte ein wissenschaftlicher Beirat berufen werden, so ist seine Aufgabe die Beratung des Vorstandes in allen fachlichen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins, die Pflege von Kontakten, die dem Verein bei der Umsetzung seiner Ziele helfen, sowie die Unterstützung des Vereinsvorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus maximal 15 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können sein:
- Mitglieder des Vorstandes
 - Vertreter der Mitgliederversammlung
 - Vertreter von Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen
 - Vertreter der öffentlichen Hand, von Behörden und Verbänden, die mit den Zielsetzungen des Vereines eng verbunden sind
 - Vertreter von Industrieunternehmen

- (4) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäftstätigkeit des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Die Verantwortlichkeit verbleibt in diesem Falle beim Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über die getroffene Entscheidung zu informieren.
- (2) Der Geschäftsführer hat die Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane zu führen. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.
- (3) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Näheres regeln die Geschäftsordnung und der Anstellungsvertrag.
- (4) Ist kein Geschäftsführer bestellt, übernimmt der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Vertreter oder eine dritte benannte Person die Leitung der Geschäftsstelle. Der jeweils dann für die Leitung der Geschäftsstelle Verantwortliche nimmt die anfallenden Aufgaben der Geschäftstätigkeit wahr.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 3 Jahre zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen, insbesondere daraufhin, ob die Zweckbindung gemäß §§ 2 und 3 der Satzung eingehalten wird.

§ 12 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zur Beschlussfassung und Feststellung vorzulegen.

- (2) Der Jahresabschluss ist spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres fertig zu stellen.
- (3) Mögliche Überschüsse können ganz oder teilweise einer projektgebundenen Rücklage zugeführt werden, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Eine Auszahlung von Überschussanteilen an die Mitglieder erfolgt nicht.

§ 13 Rechtsweg bei Streitfällen

- (1) Bei Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- (2) Sollte im Rahmen der Mitgliederversammlung keine Einigung erzielt werden können und die Mitgliederversammlung sieht sich außerstande, eine Einigung herbeizuführen, so ist ein Schiedsgericht anzurufen. Eine entsprechende Schiedsvereinbarung ist durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat zu konzipieren und durch die Mitgliederversammlung zu betätigen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt im Fall der beschlossenen Auflösung des Vereins die Liquidatoren.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins beschließen die Mitglieder des Vereins in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt über die Verwendung des nach der Liquidation vorhandenen Vereinsvermögens. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Vorliegende Fassung der Satzung wurde am 28.06.2011 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 16 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht oder Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese sinngemäß zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Ilmenau, 28.08.2015



Peter Schmuhl
Vorstandsvorsitzender